Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Kempten (Allgäu) (Taxitarifordnung) vom 21. November 2005

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (GVBl S. 22) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Änderungsverordnung:

Art. 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Kempten (Allgäu) (Taxitarifordnung) vom 21. November 2005 (StABI KE 33/05), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2019 (StABI KE 33/19), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl "111,11" durch die Zahl "100,00", die Zahl "3,90" durch die Zahl "4,50" und die Zahl "1,80" durch die Zahl "2,00" ersetzt.
 - Unter Buchstabe b) wird die Zahl "100,00" durch die Zahl "83,33", die Zahl "3,90" durch die Zahl "4,50" und die Zahl "2,00" durch die Zahl "2,40" ersetzt.
- 2. In § 2 Abs. 4 wird die Zahl "4,00" durch die Zahl "4,50" ersetzt.
- 3. In § 3 Satz 1 wird die Zahl "27,00" durch die Zahl "30,00" ersetzt. In Satz 2 wird die Zahl "27" durch die Zahl "24" ersetzt. In Satz 3 wird die Zahl "13,5" durch die Zahl "12,5" ersetzt.
- 4. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe "1,80 bzw. 2,00 EUR (vgl. § 2)" durch die Angabe "2,00 bzw. 2,40 EUR (vgl. § 2)" ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.